

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2538 060

EheG § 48 Abs. 2

Der beklagten Ehefrau braucht die Bindung an die Ehe
und eine zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen,
nicht/^{zu}fehlen, wenn sie sich auf Verhandlungen über
eine Scheidungsvereinbarung eingelassen hat.

BGH, Urt. v. 20. März 1963 - IV ZR 168/62 - OLG Köln
LG Aachen

IV ZR 168/62

Verkündet am
20. März 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Rudolf B [REDACTED], D [REDACTED], Sc [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Emma Hedwig Elfriede B [REDACTED] geb. M [REDACTED],
K [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. März 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
16. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 18. Oktober 1947 in T██████, Kreis Te██████ die Ehe geschlossen. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Die Eheleute lebten in D██████. Der letzte eheliche Verkehr erfolgte Anfang März 1957. Seit dem 23. März 1957 lebten die Parteien getrennt, wohnten jedoch weiter in demselben Haus.

Der Kläger stand zu dieser Zeit in ehebrechischen Beziehungen zu Frau Emmi Be██████, die später nach der Scheidung ihrer Ehe ihren Mädchennamen Sch██████ wieder angenommen hat. Noch im Jahre 1957 gebar Frau Sch██████ ein von dem Kläger erzeugtes Kind. Der Kläger brachte sie noch vor ihrer Niederkunft in der Wohnung seiner Mutter unter, die sich in dem Hause befindet, in dem auch die Parteien wohnten.

Wegen der Beziehungen des Klägers zu Frau Sch██████ erhob die jetzige Beklagte Klage auf Scheidung der Ehe der Parteien aus dem Verschulden des jetzigen Klägers, wobei sie ausdrücklich die Feststellung begehrte, daß der Kläger mit Frau Sch██████ die Ehe gebrochen habe. Auf ihren Antrag wurde das Verfahren auf die Dauer von drei Monaten ausgesetzt. Nach dem Ablauf dieser Frist betrieb die Beklagte die Klage nicht weiter, und sie stellte zu ihr keinen Antrag mehr.

Dagegen erhob der jetzige Kläger Widerklage mit dem Antrag, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden. Er brachte vor, die Beklagte habe ehewidrige Beziehungen zu mehreren anderen Männern unterhalten und sich auch sonstiger ehezerrüttender Eheverfehlungen schuldig gemacht.



Das Landgericht hat die Klage und die Widerklage durch Urteil vom 30. April 1958 abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des jetzigen Klägers durch Urteil vom 30. Januar 1959, das rechtskräftig geworden ist, zurückgewiesen.

Durch Urteil des Landgerichts vom 14. August 1957 erwirkte die Beklagte gegen Frau Sch[REDACTED] eine einstweilige Verfügung, durch die dieser untersagt wurde, ein dem Kläger gehörendes Wochenendhaus und die Geschäftsräume des Unternehmens, an dem der Kläger beteiligt war, zu betreten. Die Berufung der Frau Sch[REDACTED] wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 10. Februar 1958 zurückgewiesen. Am 27. Februar 1958 erging ein Urteil des Landgerichts in der Hauptsache, das gegen Frau Sch[REDACTED] dieselben Verbote aussprach und ihr außerdem untersagte, das Zimmer zu bewohnen, das sie bisher in der Wohnung der inzwischen verstorbenen Mutter des Klägers innegehabt hatte. Frau Sch[REDACTED] legte Berufung ein. In der Berufungsinstanz wurde der Rechtsstreit unter Beteiligung des jetzigen Klägers durch einen Vergleich beendet. In diesem verpflichtete sich der Kläger, an die Beklagte eine monatliche Unterhaltsrente von 900 DM zu zahlen, ihr in K[REDACTED] eine Wohnung zu beschaffen und zusätzlich zu dem vereinbarten Unterhaltsbetrag die Miete zu zahlen, während die Beklagte der Frau Sch[REDACTED] vom Zeitpunkt des Umzugs an die Benutzung der den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Räume gestattete. Die Beklagte verzog später nach K[REDACTED].

Der Kläger hat nunmehr Klage auf Aufhebung, hilfsweise Scheidung der Ehe erhoben. Er hat beantragt, die Ehe aufzuheben und die Beklagte für schuldig zu erklären, hilfsweise die Ehe zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären.

Er hat der Beklagten u. a. vorgeworfen, daß sie im Jahre 1945 an sich eine Abtreibung habe vornehmen lassen und infolgedessen keine Kinder habe empfangen können, und daß sie während der Ehe noch mit anderen Männern als den im ersten Rechtszug genannten die Ehe gebrochen habe. Hilfsweise hat der Kläger die Scheidungsklage auf § 48 EheG gestützt.

Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten und hat einer Scheidung nach § 48 EheG widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat das Aufhebungsbegehren und das Scheidungsbegehren des Klägers als unbegründet angesehen und deshalb die Klage abgewiesen. Da es die Revision nicht zugelassen hat, ist das angefochtene Urteil einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur zugänglich, soweit das auf § 48 EheG gestützte Scheidungsbegehren in

Frage steht und in diesem Rahmen auch nur, soweit es sich darum handelt, ob das Berufungsgericht rechtlich unangreifbar angenommen hat, daß die Beklagte der Scheidung widersprechen könne (§ 547 Abs. 1 ZPO; Urteil des Senats FamRZ 1963, 31).

Nicht zu beanstanden ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger die Ehe zumindest überwiegend schuldhaft zerrüttet habe.

Die Entscheidung über die Revision hängt davon ab, ob das Berufungsgericht es rechtlich unangreifbar vorneint hat, daß der zunächst wegen der überwiegenden Schuld des Klägers gegebene Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung unbeachtlich sei.

Nach der maßgebenden neuen Fassung des § 48 Abs. 2 EheG kommt es darauf an, ob sich feststellen läßt, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehlt. Entgegen der Auffassung der Revision kann dagegen nicht berücksichtigt werden, daß der Kläger dem von ihm erzeugten, von Frau Sch. geborenen Kind den Makel der unehelichen Geburt zu nehmen wünscht. Dieser Gesichtspunkt muß nach dem Wortlaut der Neufassung des § 48 Abs. 2 EheG von vornherein außer Betracht bleiben. Die Neufassung der Vorschrift, die kein Besatzungsrecht mehr darstellt und deshalb jedenfalls am Grundgesetz zu messen ist, verstößt damit nicht gegen das Grundgesetz, das in Art. 6 Abs. 5 bestimmt, daß den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu

schaffen seien wie den ehelichen Kindern. Würde die Auflösung einer Ehe, die durch die Schuld des klagenden Ehemannes zerrüttet ist, gegen den Widerspruch der beklagten Frau im Interesse des vom Ehemann im Ehebruch erzeugten Kindes gesetzlich zugelassen, um dem Ehemann die Heirat mit der Ehebrecherin zu ermöglichen, so könnte eine solche Regelung die Ehefrau und die ehelichen Kinder des Ehemannes erheblich benachteiligen; sie würde insbesondere tragenden Grundsätzen der Ordnung der Ehe widersprechen und das Gebot des Art. 6 Abs. 1 GG, der die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, verletzen. Der Gesetzgeber hat sich in dem ihm zustehenden Rahmen gehalten, wenn er bei der Regelung des § 48 Abs. 2 EheG ganz auf den Schutz der Ehe abgestellt hat.

Bei der Entscheidung der Frage, ob trotz der alleinigen oder überwiegenden Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe der Widerspruch des beklagten Ehegatten gegen die Scheidung unbeachtet bleiben muß, ist darauf abzustellen, wie es im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen mit der Bindung des beklagten Ehegatten an die Ehe und mit seiner Bereitschaft, diese fortzusetzen, soweit die Fortsetzung ihm zumutbar ist, steht. Die von dem Berufungsgericht in diesem Zusammenhang zunächst erörterte Frage, ob die Ehe von Anfang an unter einer Belastung gestanden habe, die auf objektive, von dem Willen der Parteien unabhängige Umstände zurückzuführen sei, könnte nur bedeutsam sein, soweit solche Belastungen von vornherein einen Mangel an ehelicher Gesinnung bei dem beklagten Ehegatten bewirkt und damit dazu beigetragen haben, daß er schließlich

die Bindung an die Ehe vollständig verloren hat. Das angefochtene Urteil ergibt jedoch, daß derartige Belastungen nicht vorliegen, und daß sich für die Zeit, in der der Kläger sich von der Beklagten noch nicht abgewendet hatte, ein Mangel an ehelicher Gesinnung bei ihr nicht feststellbar ist.

Aber auch im übrigen ist in dem angefochtenen Urteil unangreifbar dargelegt, daß das Fehlen einer Bindung der Beklagten an die Ehe oder einer Bereitschaft der Beklagten, die Ehe forzusetzen, nicht bewiesen ist. Im Gegenteil geht das Berufungsgericht auf Grund der von der Beklagten vor dem Berufungsgericht abgegebenen Erklärung davon aus, daß sie sich nach wie vor an das Eheversprechen gebunden fühle und bereit sei, die Ehe fortzusetzen, wenn der Kläger sich von Frau Sch[REDACTED] trenne.

Daraus, daß die Beklagte zunächst selbst eine Scheidungsklage erhoben und damit die Frage einer gütlichen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung angeschnitten hat, hat das Berufungsgericht nicht auf das Fehlen einer Bindung an die Ehe geschlossen; es hat der Beklagten geglaubt, daß sie, als sie erfahren habe, daß Frau Sch[REDACTED] von dem Kläger ein Kind erwarte, die Klage in der ersten Aufregung erhoben habe. Das Berufungsgericht hat auch keine für die Beklagte nachteiligen Schlüsse daraus gezogen, daß sie angesichts des entgegenstehenden festen Willens des Klägers schließlich ihren Widerstand gegen das Zusammenleben des Klägers mit Frau Sch[REDACTED] aufgegeben und den gegen diese geführten Prozeß durch einen Vergleich beendet hat.

Die Revision macht geltend, daß die Beklagte bei ihrer Vernehmung vor dem Berufungsgericht auf die Frage, ob sie möglicherweise grundsätzlich bereit wäre, im Falle einer ihr angemessen erscheinenden Abfindung oder Sicherstellung ihren Widerspruch aufzugeben, geantwortet hat, sie erkläre nach Beratung mit ihren Anwälten, daß sie das grundsätzlich nicht ablehne. Die Revision meint, daraus ergebe sich, insbesondere in Verbindung damit, daß die Beklagte zunächst selbst eine Scheidungsklage erhoben und in dem Rechtsstreit gegen Frau Sch. einen sie wirtschaftlich begünstigenden Vergleich geschlossen habe, daß sie die von ihr als Ehefrau in Anspruch genommenen Befugnisse nicht um ihrer selbst willen verfolge, sondern bereit sei, diese Befugnisse gegen Gewährung einer ihr ausreichend erscheinenden Gegenleistung aufzugeben. Der Widerspruch gegen die Scheidung sei nur gerechtfertigt, wenn die Bindung an die Ehe auf einer rein ethischen Grundlage beruhe; er sei niemals beachtlich, wenn der widersprechende Ehegatte seine Bereitschaft erkläre, den Widerspruch bei Bewirkung der von ihm gewünschten materiellen Gegenleistung aufzugeben. Damit werde die Befugnis zur Erhebung des Widerspruchs zu einem Pressionsmittel und einem Handelsobjekt degradiert.

Der Auffassung der Revision, der Widerspruch sei immer dann unbeachtlich, wenn der beklagte Ehegatte es nicht ablehne, ihn im Fall einer materiellen Gegenleistung aufzugeben, kann nicht beigetreten werden. Die Bereitschaft des Ehegatten, sich unter Umständen auf eine Scheidungsvereinbarung einzulassen, braucht nicht zu bedeuten, daß der Ehegatte keine Bindung an die Ehe mehr habe. Es liegt oft so, daß der andere Ehegatte um jeden Preis geschieden sein will und den Beklagten

einem mehr oder weniger starken Druck aussetzt, mit dem er erreichen will, daß dieser in die Scheidung einwilligt. Wenn der Beklagte in der Annahme, daß es zu einer Wiedervereinigung der Eheleute doch nicht kommen werde und daß er auf die Dauer dem Druck des anderen nicht gewachsen sein werde, sich auf Verhandlungen über seine wirtschaftliche Sicherstellung für den Fall der Scheidung einläßt, so braucht darin nicht zu liegen, daß ihm seine Ehe nichts mehr bedeutet, und zwar selbst dann nicht, wenn er bei einem Eingehen auf die ihm von dem anderen Ehegatten aufgezwungene Scheidung wirtschaftliche Vorteile zu erlangen sucht. Die Lage des beklagten Ehegatten wäre unerträglich erschwert, wenn er schon bei jedem Eingehen auf die drängenden Angebote des Klägers, zu einer Scheidungsvereinbarung zu gelangen, und bei der Erhebung entsprechender wirtschaftlicher Forderungen befürchten müßte, daß sein Widerspruch gegen eine auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage für unbeachtlich erklärt werden würde. Es kommt allein darauf an, ob er trotzdem einen von der Rechtsordnung nicht mißbilligten Sinn in seiner Ehe und in ihrem Fortbestand sieht (Urteil des Senats IM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 47) und ungeachtet aller Erwägungen über deren mögliche Beendigung bereit wäre, sie fortzusetzen, wenn der Kläger dafür angemessene und tragbare Voraussetzungen schaffen würde. Daß er diese eheliche Gesinnung und Haltung nicht hat, muß festgestellt werden. Ein Anzeichen dafür, daß dem beklagten Ehegatten die Bindung an die Ehe und die Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehlt, könnte es sein, wenn der beklagte Ehegatte für sein Einverständnis in die Scheidung nach den Verhältnissen der Ehegatten offensichtlich unangemessene wirtschaftliche Vorteile verlangt. Daraus könnte sich ergeben, daß ihm in Wahrheit an der Ehe nichts mehr liegt.

Auf das Fehlen jeder Bindung an die Ehe braucht es auch nicht schließen zu lassen, wenn die Beklagte in der ersten Erschütterung über die Nachricht, daß der Ehemann im Ehebruch ein Kind erzeugt habe, die Scheidungsklage erhoben und im Zusammenhang damit die vermögensrechtliche Auseinandersetzung betrieben, alsbald jedoch davon abgesehen hat, das Scheidungsbegehren weiter zu verfolgen. Ebensowenig braucht es für das Fehlen der Bindung an die Ehe zu sprechen, wenn die Beklagte in einem Rechtsstreit, in dem sie den räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe gegen das Eindringen der Ehebrecherin verteidigt hat, wegen des unnachgiebigen Verhaltens ihres Ehemannes nachgegeben und unter Verzicht auf die Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs einen Vergleich geschlossen hat, der ihr unter einer nach den Verhältnissen der Ehegatten angemessenen wirtschaftlichen Sicherstellung durch den Kläger ein Leben außerhalb der ehelichen Wohnung ermöglichte, in dem sie nicht den ihr durch den Ehemann und die Ehebrecherin zugefügten ständigen Beleidigungen ausgesetzt war.

Zuzugeben ist der Revision, daß bei der Prüfung, ob dem beklagten Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehlt, alle Tatsachen, die möglicherweise Rückschlüsse auf seine innere Einstellung zulassen, umfassend und im Zusammenhang gewürdigt werden müssen. Das angefochtene Urteil läßt jedoch erkennen, daß das Berufungsgericht dem Rechnung getragen hat. Insbesondere ist dem Berufungsgericht bewußt gewesen, daß es gegen eine Bindung der Beklagten an die Ehe sprechen würde, wenn ihr die Aufrechterhaltung des Widerspruchs nur dazu

hätte dienen sollen, unangemessene wirtschaftliche Vorteile zu erreichen. Das ergibt sich aus der in dem angefochtenen Urteil bei der Erörterung der früheren Scheidungsklage der Beklagten enthaltenen Bemerkung, es sei nicht festzustellen, daß die Beklagte die Scheidungsklage zu einem Handelsobjekt gemacht habe. Es erscheint auch ausgeschlossen, daß dem Berufungsgericht bei der Urteilsfällung nicht die vor ihm und zwar erst auf Befragen abgegebene Erklärung der Beklagten gegenwärtig gewesen ist, sie lehne es nicht grundsätzlich ab, bei einer ihr angemessen erscheinenden Abfindung oder Sicherstellung ihren Widerspruch gegen die Scheidung aufzugeben, zumal diese Erklärung dazu geführt hat, daß die Sache zur Prüfung von Vergleichsmöglichkeiten vertagt wurde. Wenn dann die Beklagte in der letzten Verhandlung vor dem Berufungsgericht, wie aus dem Sitzungsprotokoll hervorgeht, durch ihren Prozeßbevollmächtigten hat ausführen lassen, sie habe schon im vorigen Termin erklärt, daß eine Abfindung ihrer Rechte als Ehefrau des Fabrikanten B. durch eine bloße Geldzahlung für sie nicht in Frage komme, auf diesem Standpunkt stehe sie weiterhin, so kann dem Berufungsgericht doch nicht entgangen sein, daß die Beklagte jedenfalls Vergleichsverhandlungen, die nur die Rücknahme ihres Widerspruchs gegen die Scheidung zum Ziel haben konnten, nicht von vornherein abgelehnt hatte. Eine solche resignierende Bereitschaft zur Aufgabe des Widerspruchs bei angemessener wirtschaftlicher Sicherstellung könnte angesichts der außerordentlichen Demütigungen, denen die Beklagte ausgesetzt worden ist, durchaus verständlich erscheinen, mußte sie sich doch die Überwachung durch einen Detektiv zweifelhaften Rufs gefallen lassen und bewußt unrichtige Zeugenaussagen, durch die sie in übelster Weise ehebrecherischer Beziehungen beschuldigt wurde, hinnehmen.

Der Zusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils ergibt, daß das Berufungsgericht die Einstellung der Beklagten, wie sie sich aus ihrem gesamten Verhalten ergibt, gewürdigt hat. Im übrigen hat das Berufungsgericht Äußerungen der Beklagten, der Kläger müsse zahlen bis er Blut schwitze oder sie werde den Kläger restlos fertig machen, schon bei der Erörterung des auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehrens des Klägers als verständliche Reaktion auf dessen grob ehewidriges Verhalten bezeichnet. Es ist rechtlich unangreifbar, daß das Berufungsgericht aus alledem nicht den Schluß gezogen hat, daß bei der Beklagten jede Bindung an die Ehe geschwunden und sie diese selbst bei einer vollständigen Sinnesänderung des Klägers endgültig nicht mehr fortzusetzen bereit sei.

Die Entscheidung des Berufungsgericht, daß der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung durchgreife, ist mithin richtig, und die Revision des Klägers muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Johannsen	Wüstenberg	Maaß	Bundesrichter Dr. Loewenheim ist beurlaubt und deshalb ver- hindert zu unterschreiben.	Dr. Graf
			Johannsen	